

Satzung

Bornaer Sportverein 91 e.V. BSV



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Bornaer Sportverein 91 e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der laufenden Nummer 10163 eingetragen. Die Gründung erfolgte am 30.04.1993.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Borna.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines Jahres und endet jeweils am 31.12. des gleichen Jahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des zuständigen Kreissportbundes Leipziger Land. Die Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände.
- (5) Die Vereinsfarben sind Gelb und Schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausstattung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens, soweit dies mit dem sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist, verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (6) Bei rechtmäßiger Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Kreissportbund Leipziger Land, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben, durch
 1. Bereitstellung von Sportanlagen und Einrichtungen entsprechend den Möglichkeiten und Bedingungen.
 2. Pflege der Kameradschaft, der Solidarität und des gesellschaftlichen Lebens soweit dies mit dem sportlichen Grundsätzen vereinbar ist.
 3. Der Vorstand ist berechtigt zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen.
 4. Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Von den Regelungen zur Gewährung der Ehrenamtsentschädigung kann der Verein auf Beschluss des Vorstandes Gebrauch machen.

§ 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein unterhält eine Fußballabteilung.
Bei Bedarf können weitere Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus und der Organisation des Sportbetriebes selbständig.

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Mitglied im Verein kann man als aktives Mitglied, als Fan - Mitglied oder als Ehrenmitglied sein.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer Abteilung angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.
- (3) Fan - Mitglieder sind solche, die, ohne aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören und ggf. materiell unterstützen. Sie können auch einer Abteilung angehören.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen zu solchen, auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, ernannt worden sind.
Alle Mitglieder können dem Vorstand Ehrenmitgliedschafts - Kandidaten vorschlagen.
Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit des Vorschlages und stellt diesen zur Wahl.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Bei Minderjährigen setzt der Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber der Satzung des Vereins. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Vor dieser Beschlussfassung ist das Mitglied schriftlich zu informieren, ihm ist eine Frist von zwei Wochen zur Nachzahlung der Beiträge zu geben.
- (4) Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung einlegen. Der Vorstand entscheidet, wenn das betroffene Mitglied dies beantragt, auch nach mündlicher Verhandlung über den Berufungsantrag.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben.

§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Über die Höhe entscheidet die von der Mitgliederversammlung bestätigte Finanz – und Beitragsordnung.
- (2) Zur Deckung von Ausgaben des Gesamtvereins führen die Abteilungen je aktives Mitglied einem vom Vorstand vorzuschlagenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Beitrag ab. Dieser ist mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Der Vereinsvorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Die Befreiung von der Beitragspflicht kann von der Ausübung bestimmter Tätigkeiten innerhalb des Vereins abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9 Rechte der Mitgliederliste

- (1) Alle Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahrs stimmberechtigt und wählbar. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen des Vereins - evtl. gegen Entrichtung vom Vorstand genehmigter Eintrittspreise - zu besuchen.
- (3) Die Mitglieder können die Einrichtungen der jeweiligen Abteilungen des Vereins nutzen. Nutzung von Einrichtungen anderer Abteilungen sind zu vereinbaren. Regelungen der Nutzung von Nichtmitgliedern sind durch den Vereinsvorstand zu treffen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Organisationsregeln (auch der Fachverbände) sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, dass das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
- (4) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Wirtschaftsrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sie soll innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rudolf – Harbig - Stadions ein.
Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen jeweils mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder des Vereins, geleitet.
- (7) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen jeweils einzeln.

(8) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer,
5. Änderungen bzw. Neufassung der Satzung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein protokollarischer Nachweis zu führen, welcher von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB leitet den Verein und besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den verbliebenen Vorstandsmitgliedern fort. Bei Unterschreiten der Anzahl von drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl durchzuführen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 14 Wirtschaftsrat

Der Wirtschaftsrat setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Öffentlichkeit und Politik zusammen.

Seine Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und müssen keine Vereinsmitglieder sein. Der Wirtschaftsrat hat beratenden, nicht aber beschließenden, Charakter.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Kassenverhältnisse der Vereinskassen einschließlich der Bücher, Unterlagen und Barmittel sowie des anderen Vereinsvermögens werden von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Außerdem können sie nach eigenem Ermessen im Laufe des Geschäftsjahres oder auf Ersuchen des Vorstandes angeordnete oder unangemeldete Prüfungen vornehmen.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, alle relevanten Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand hat die Pflicht, ihnen für die Durchführung der Prüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und / oder zur Meldung an Verbände oder bei Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftinzug vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 17 Auflösung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung des Vereins. Sie hat mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen, die den Verein abwickeln und dazu in eigener Verantwortung die nötigen Schritte einleiten.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet für Schäden die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden nur soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.